

De : [Baumann Manuela](#)
A : [Degli Uomini Renato](#)
Cc : [Aubry Olivier](#); [Lienhard Markus](#); [Kueffer Nathalie](#); [Greutert Andreas](#); [Gast Roland](#)
Objet : Stellungnahme AXA-Winterthur
Date : Montag, 17. August 2015 16:54:11

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zum Entwurf der teilrevidierten Verordnung **AVO-FINMA** Stellung zu nehmen und möchten Sie auf die in der mail unten erläuterte Problemstellung hinweisen.

Bei Fragen dazu können Sie gerne auf mich zukommen.

Freundliche Grüsse
Manuela Baumann

-

Manuela Baumann
M.A. HSG, Actuary SAA
Risk Management and Actuarial
Valuation P&C
Office: +41 58 215 71 23
Mobile: +41 79 400 73 59

AXA Winterthur
General Gulsan-Str 40
CH-8400 Winterthur

Von: Gast Roland [<mailto:Roland.Gast@finma.ch>]

Gesendet: Montag, 17. August 2015 11:35

An: Kueffer Nathalie; Greutert Andreas

Cc: Möschi David

Betreff: RE: Neue AVO-FINMA: Unstimmigkeiten bei der Berechnung des Zuschlags für den Sollbetrag des gebundenen Vermögens in der Schadenversicherung

Sehr geehrte Frau Küffer
Sehr geehrter Herr Greutert

Herzlichen Dank für Ihr E-Mail. Aus formellen Gründen sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie Ihr Anliegen im Rahmen der Anhörung zur geplanten Revision der AVO-FINMA einbringen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Roland Gast
lic. oec. HSG, lic. phil. nat.
Geschäftsbereich Versicherungen

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 327 94 88
Fax +41 31 327 91 01

roland.gast@finma.ch
www.finma.ch

From: Kueffer Nathalie [<mailto:nathalie.kueffer@axa-winterthur.ch>]

Sent: Friday, August 14, 2015 3:58 PM

To: Gast Roland

Cc: Aubry Olivier; Greutert Andreas; Lienhard Markus

Subject: Neue AVO-FINMA: Unstimmigkeiten bei der Berechnung des Zuschlags für den Sollbetrag des gebundenen Vermögens in der Schadenversicherung

Sehr geehrter Herr Gast

Wie heute Morgen telefonisch vereinbart, schicke ich Ihnen die erwähnten Punkte schriftlich.

Die neue AVO ist seit 01.07.2015 in Kraft. Bei der Verarbeitung dieser Verordnung wurden insbesondere der Inhalt der Art. 68 & 69 angepasst. Diese beiden Artikel dienen als Basis für die Berechnung des Sollbetrags für das gebundene Vermögen.

In der AVO-FINMA Art. 1 Abs. 1 lit. b wird die Berechnung des Zuschlags nach Art. 18 VAG definiert: "Der Zuschlag nach Artikel 18 VAG beträgt in der Schadenversicherung: 4 Prozent der Summe der Rückstellungen nach **Artikel 68 Absatz 1 Buchstaben a-c AVO**, mindestens aber 100 000 Franken."

Da der Inhalt des Art. 68 sich geändert hat, sollte entsprechend die AVO-FINMA angepasst werden, damit sich die Berechnungsmethode nicht verändert.

Wird keine Anpassung in der AVO-FINMA vorgenommen (wie dies z.Z. vorgesehen ist), dann würde:

- neu der Zuschlag auch auf den Schwankungsrückstellungen für Kreditversicherungen berechnet (was wahrscheinlich nicht so gewollt ist)
Grund: jetzt befinden sich die Schwankungsrückstellungen für Kredit unter Art. 69
⇒ sie sind im Art. 68 Abs. 1 lit. a inbegriffen
- der Betrag für den Zuschlag mit einem geänderten Prozentsatz berechnet werden müssen:
Gem. Art. 1 Abs. 1 lit. b AVO-FINMA: Zuschlag (Z) = 4% * [versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Art. 69 AVO (VRST) + Verbindlichkeiten (V) + Zuschlag (Z)]
⇒ Z = 4.167% * (VRST + V)
⇒ wahrscheinlich ist dies nicht die Idee, die Berechnungsmethode in dieser Art zu ändern.

Bitte lassen Sie mich wissen, ob die FINMA diese Bemerkungen berücksichtigen und bei der Anpassung der neuen AVO-FINMA einfließen lassen wird.

Sollte dies der Fall sein, möchte ich Sie noch darauf aufmerksam machen, dass die Berechnung des Sollbetrags für das gebundene Vermögen gemäss neue AVO erstmals bereits per Ende September 2015 Gültigkeit hat, und dass zusätzliche Informationen für die Versicherer nötig sind, damit sie wissen, wie der Zuschlag zu berechnen ist (da die neue AVO-FINMA noch nicht in Kraft sein wird).

Besten Dank, dass Sie sich Zeit für meine Bemerkungen nehmen und für Ihr Feedback.

Mit freundlichen Grüßen,

Nathalie Küffer

Risk Management & Actuarial P&C

Telefon +41 58 215 71 38

<mailto:nathalie.kueffer@axa.ch>

AXA Winterthur

General-Guisan Strasse 40

8400 Winterthur

<http://www.axa.ch>

PS: da ich ab heute abends in den Ferien bin, darf ich Sie höflich bitten, die Stellungnahme der FINMA direkt an meinen Mitarbeiter, Herrn Andreas Greutert, zu schicken? Besten Dank!

Art. 68 AVO (alt – bis 30.06.2015):

1 Der Sollbetrag des gebundenen Vermögens setzt sich zusammen aus:

- a. den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Geschäftsplan ohne Berücksichtigung der Rückversicherung;**
- b. den gemäss Geschäftsplan gebildeten und den einzelnen Zweigen zuordenbaren übrigen Rückstellungen;**
- c. den Alterungsrückstellungen in der Krankenzusatzversicherung nach Geschäftsplan;**
- d. den Schwankungsrückstellungen in der Kreditversicherung nach Methode Nr. 2 im Anhang Nr. 5 zum Abkommen vom 10. Oktober 1989 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EWG betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung, unter Vorbehalt von Absatz 3;**
- e. den weiteren für einzelne Versicherungszweige aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Rückstellungen;**
- f. einem Zuschlag nach Artikel 18 VAG.**

Art. 68 AVO (neu – ab 01.07.2015):

1 Der Sollbetrag des gebundenen Vermögens setzt sich zusammen aus:

- a. den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 69:**

die Prämienüberträge

die Schadenrückstellungen

die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen

die Alterungsrückstellungen

die Rückstellungen für vertragliche Überschussbeteiligungen

die versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten

alle übrigen Rückstellungen, die zur Bildung ausreichender Rückstellungen erforderlich sind;

- b. den Verbindlichkeiten aus der Versicherungstätigkeit gegenüber Versicherungsnehmerinnen und -nehmern;**

- c. dem Zuschlag nach Artikel 18 VAG.**

2 Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden ohne Berücksichtigung der Rückversicherung gebildet. Die FINMA kann auf Antrag die rückversicherten Anteile der versicherungstechnischen Rückstellungen ganz oder teilweise zur Bestellung des gebundenen Vermögens zulassen.

3 Ausstehende Prämien können von den versicherungstechnischen Rückstellungen in Abzug gebracht werden, soweit keine Versicherungsdeckung besteht oder soweit die ausstehenden Prämien mit Versicherungsleistungen verrechnet werden können.

via email

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

renato.degliuomini@finma.ch

Zürich, 19. August 2015

Versicherungsaufsicht: Neue FINMA-Rundschreiben sowie Revision und Aufhebung diverser Rundschreiben – Stellungnahme EXPERTsuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir als EXPERTsuisse (vormals: Treuhand-Kammer) die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten regulatorischen Anpassungen wahr.

Zu den nachfolgend aufgelisteten Dokumenten haben wir keine Anmerkungen:

- o Rundschreiben 2008/12: Drehtürprinzip berufliche Vorsorge
- o Rundschreiben 2008/13: Tarifierung Risikoversicherung berufliche Vorsorge
- o Rundschreiben 2008/42: Rückstellungen Schadenversicherung
- o Rundschreiben 2008/44: SST – Schweizer Solvenztest (SST)
- o Rundschreiben 2010/1: Vergütungssysteme
- o Rundschreiben 2011/3: Rückstellungen Rückversicherung
- o Rundschreiben 2013/5: Liquidität Versicherer
- o Rundschreiben 2016/xx: Anlagerichtlinien Versicherer
- o Rundschreiben 2016/xx: Versicherungsgruppen und -konglomerate
- o Rundschreiben 2016/xx: Lebensversicherung
- o Rundschreiben zur Versicherungsaufsicht: Erläuterungsbericht

Zu nachfolgend aufgelisteten Rundschreiben haben wir unsere Kommentare im beiliegenden Dokument formuliert:

- o Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA, AVO-FINMA)
- o Rundschreiben 2016/xx: Offenlegung Versicherer (Public Disclosure)
- o Rundschreiben 2016/xx: ORSA Grundlagen für die Durchführung einer Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs (ORSA) und für die Berichterstattung an die FINMA

Einen für uns sehr wichtigen Aspekt stellt die **Prüfung des Berichts über die Finanzlage** dar. In diesem Zusammenhang sehen wir **dringenden Abstimmungsbedarf zwischen EXPERT suisse, SVV und FINMA**, um die bisher offenen Fragen im Zusammenhang mit der Prüfung und der entsprechenden Berichterstattung zu klären.

Gerne stehen wir seitens EXPERTsuisse für eine zeitnahe Besprechung zur Verfügung. Ebenfalls würden wir in diesem Kontext einen entsprechenden Entwurf für ein Berichtstemplate erarbeiten.

Wir bedanken uns abschliessend noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme in diesem Anhörungs-Verfahren.

Bei Fragen zu unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EXPERTsuisse



Dr. Thorsten Kleibold
Mitglied der Geschäftsleitung



Hieronymus T. Dormann
Präsident Fachkommission Versicherungen

Beilage:

- erwähnt

BEILAGE zum Anschreiben EXPERTsuisse zur FINMA-Anhörung Versicherungsaufsicht

A) Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA, AVO-FINMA)

Art. 5a Abs. 1: In Art. 5a Abs. 1 der AVO-FINMA wird in Abweichung von (...) Art. 959c Abs. 1 und 2 des OR gefordert, dass die Jahresrechnung mindestens in die Positionen nach dem Anhang und in der dort vorgegebenen Reihenfolge gegliedert werden muss. Unter C. Anhang ist jedoch erwähnt, dass neben den in den Artikeln 959c Abs. 1 und 2 sowie 961a OR aufgeführten Angaben noch zusätzliche Erläuterungen enthalten sein müssen. Dies ist unseres Erachtens ein Widerspruch und wir empfehlen daher Art. 959c Abs. 1 und Abs. 2 in Art. 5a zu streichen.

Art. 5a Abs. 2: Der Anhang ist hier ebenfalls zu ergänzen.

Art. 5b Abs. 3: Ausländische Gesellschaften und deren Zweigniederlassungen in der Schweiz sind (unter Umständen) nicht verpflichtet, Solvency I zu berechnen und ebenfalls berechnen sie SST nicht. Daher ist die Forderung nach 10% der Solvabilitätsspanne nicht umsetzbar, da diese unter Umständen nicht existiert.

Anhang A. Bilanz 2. Passiven: Wir regen zur klaren Unterscheidung zwischen Eigenkapital und Fremdkapital an, entsprechende Totale einzuführen.

Anhang B. Erfolgsrechnung Ziffern 11 und 12: Wir verstehen nicht, weshalb der Anteil für Rückversicherungen für Schadenzahlungen separat gezeigt werden muss (siehe Anhang B. Ziffer 9), wenn die Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur netto gezeigt werden kann. Wir empfehlen dies konsistent zu gestalten (jeweils brutto oder jeweils netto)

Anhang C. lit. b / d: Die Rückversicherungsforderungen und -verbindlichkeiten sollten bei der Aufgliederung der Forderungen resp. Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft separat gezeigt werden.

Anhang C. lit. c / f:

- Die AVO-FINMA sollte sich bezüglich der Aufgliederung der versicherungstechnischen Rückstellungen an der neuen Terminologie der AVO orientieren, d.h. die Rückstellungen sollten gleich bezeichnet werden wie in der Art. 69 AVO. Zum Beispiel wird dort von „Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen“ gesprochen, während die AVO-FINMA nur von „Schwankungsrückstellungen“ spricht. Das würde dann auch mit der Überarbeitung des Rundschreibens 2008/42 „Rückstellungen Schadenversicherung“ übereinstimmen.
- Ein separater Ausweis der Schwankungsrückstellungen erscheint uns wenig sinnvoll, da die Rückstellungen in der statutarischen Bilanz nicht zwingend einheitlich definiert sind. Zum Beispiel können verschiedene Diskontsätze im Leben verwendet werden bzw. unterschiedliche Ansätze bezüglich „Le-

vel of Prudence“ in den Schadenrückstellungen vorhanden sein. Dadurch ergeben sich unterschiedliche Werte in den Schwankungsrückstellungen, die somit nicht nur von der gewählten Sicherheitsmarge gemäss Geschäftsplan abhängen, sondern ebenfalls von dem Level der Leistungs-/ Schadenrückstellungen. Für einen externen Leser, der mit dem Geschäftsplan nicht vertraut ist, ist diese Aufteilung daher nicht hilfreich.

B) Rundschreiben 2016/xx: Offenlegung Versicherer (Public Disclosure)

Rz 7: Abkürzung Bericht über die Finanzlage (nachfolgend der Bericht) bereits in Rz 7 aufnehmen, dafür in Rz 11 streichen.

Rz 8: Wir empfehlen, den Wortlaut „der zusammenfassende Bericht an die Generalversammlung“ anstelle „Prüftestat des Geschäftsabschlusses“ zu verwenden, um eine entsprechende Harmonisierung mit anderen von der FINMA verwendeten Dokumenten zu erreichen.

Rz 9 / 45: Verstehen wir dies richtig, dass ein Verweis auf einen veröffentlichten Abschluss nach IFRS möglich ist, z.B. betreffend Risikomanagement auf die gemäss IFRS 7 geforderten Anhangsangaben? Können in dem Zusammenhang Einzelunternehmen auf die Angaben des Konzernabschlusses verweisen, sofern vorhanden?

Rz 54: In Verbindung mit Rz 50 müssen qualitative und quantitative Angaben auch zum Operationellen Risiko gemacht werden. Unter SST ist keine Quantifizierung der operationellen Risiken notwendig. Ist eine Quantifizierung für den Bericht über die Finanzlage somit bewusst gewollt?

Rz 83ff: Es muss sichergestellt sein, dass der Prüfer über sämtliche Verfügungen im Zusammenhang mit dem internen Modell in Kenntnis gesetzt wird, um für die Prüfung ausreichend informiert zu sein.

Rz 94: Welche aufsichtsrechtliche Prüfung ist in Rz 94 gemeint? Ist eine Prüfung gemäss RS 2013/3 oder eine Überprüfung durch die FINMA (im Zusammenhang mit der Genehmigung interner Modelle) gemeint? Wenn die zweite Variante zutrifft, so sollte dies begrifflich klar zum Ausdruck kommen.

Rz 121: Der Zeitplan der Produktion und Prüfung der Zahlen erachten wir als sehr kritisch, da die Versicherer zur Produktion der finalen Zahlen gemäss unserer Erfahrungen längere Zeit benötigen und dadurch sehr wenig Zeit für eine Prüfung bis Ende April, vor allem unter Berücksichtigung des Vernehmlassungsprozesses zur Veröffentlichung, besteht.

- Wir erachten es als notwendig, einen zusätzlichen Termin (31. März) analog zum Gebunden Vermögen festzusetzen, zu welchem der Bericht über die Finanzlage, der Prüfungsgesellschaft spätestens übergeben wird, um eine qualitativ angemessene Prüfung zu gewährleisten.
- Soll der Termin 30. April auch für Rückversicherer gelten?

Rz 129: Es bestehen offene Fragen zur Prüfung des Berichts zur Finanzlage, an deren Klärung die Branche zeitnah interessiert ist. Wir begrüßen es zeitnah festzulegen, welche Teile des Berichts über die Finanzlage zu prüfen sind sowie die Prüftiefe zu definieren wie dies im Erläuterungsbericht bereits angekündigt wurde. Insbesondere ist hierbei die Frage, wie qualitative Punkte (z.B. Aussagen über die Strategie) zu prüfen sind, zu berücksichtigen. In welcher Tiefe ist der Bericht über die Finanzlage durch die Prüfungsgesellschaft gemäss Rz 130 zu prüfen? Vollständigkeit der geforderten Datenbestandteile? Abstimmung zur Jahresrechnung? Inhaltliche Prüfung von Informationen? Welche Bestätigung wird die Prüfungsgesellschaft zum Bericht über die Finanzlage (aufsichtsrechtliche Berichterstattung) abzugeben haben?

- **Rz 19/ 20/ 79:** Es sind im Bericht Aussagen mit Bezug zur Zukunft gefordert. Diese sind schwierig zu prüfen bzw. teilweise nicht prüfbar. Möglich wäre beispielsweise eine Prüfung, ob die öffentlichen Aussagen mit internen Dokumenten (Budgets, VR-Entscheiden, etc.) übereinstimmen.
- **Rz 49 / Rz 61:** Das Rundschreiben enthält Anforderungen an eine Beurteilung der Angemessenheit und der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems durch den Versicherer. Diese Aussagen über die Wirksamkeit des IKS sind somit als Bestandteil des Berichts zur Finanzlage auch Prüfgegenstand. Es muss daher auch hier klar sein, wie weit der Prüfer diese Aussage prüft und welche Bestätigung er zu diesen weitreichenden Aussagen abgibt.
- **Rz 60:** Erlaubt FINMA eine Wesentlichkeit für die Prüfung des Berichts zur Finanzlage?

Allgemein: Es wäre sinnvoll, das Zusammenspiel von Lagebericht, Bericht über die Finanzlage sowie die Anforderungen an die statutarische Jahresrechnung im Zusammenhang mit Art. 25 VAG im Rundschreiben zu konkretisieren, um Missverständnissen vorzubeugen. Gemäss Obligationenrecht kann unter gewissen Voraussetzungen auf den obligationenrechtlichen Lagebericht verzichtet werden, gemäss Art. 25 VAG ist ein Lagebericht von jedem dem VAG unterstellten Unternehmen zu erstellen. Auf die Mittelflussrechnung gemäss Obligationenrecht kann ebenfalls analog zum Lagebericht verzichtet werden. Da das Versicherungsaufsichtsrecht zur Mittelflussrechnung keine Aussage macht, gehen wir davon aus, dass für Unternehmen die dem VAG unterstellt sind in Bezug auf die Mittelflussrechnung nur die Normen des Obligationenrechtes anzuwenden sind.

C) Rundschreiben 2016/xx ORSA Grundlagen für die Durchführung einer Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs (ORSA) und für die Berichterstattung an die FINMA

Einleitung:

Das Rundschreiben bezieht sich insbesondere auf Art. 96a AVO und Art. 22 VAG, welche sich an das Risikomanagement richten. In Art. 96a, Para 1 b und c AVO wird auf die vorausschauende Beurteilung des gesamten Kapitalbedarfs / der Solvabilität, die Anforderungen an versicherungstechnische Rückstellungen und das gebundene Vermögen verweisen. Gemäss Art. 24 VAG fallen diese Aufgaben in den Bereich des

verantwortlichen Aktuars (VA). Gemäss FAQ „Verantwortlicher Aktuar“ der FINMA muss bei der Übertragung von Aufgaben des Risikomanagements auf den VA darauf geachtet werden, dass kein Interessenkonflikt besteht. In der Praxis ist daher Risikomanagement und VA in einer Doppelfunktion meist nicht zu finden. Zwischen SST/ORSA (Risikomanagement, ökonomische Sicht) und VA (statutarisch und Solvabilität) gibt es Überschneidungen in den folgenden Bereichen: Rückstellungen, Rechnungsgrundlagen (1. / 2.Ordnung), Optionen und Garantien, langfristige Finanzlage bzw. Finanzierbarkeit der Verpflichtungen, etc. Es besteht somit das Risiko von Interessenkonflikten zwischen der Funktion des VA und dem Risikomanagement bei der Beurteilung der Finanzlage und der Erstellung von ORSA Bericht und dem Bericht über die Finanzlage.

Kommentar / Frage:

Das Zusammenspiel von VA und Risikomanagement ist in der Schweiz nicht abschliessend geregelt. Können diese Funktionen in Personalunion ausgeübt werden? In den Leitlinien zum „System of Governance, Solvency II“, findet die „Versicherungsmathematische Funktion“ beispielsweise eine explizite Erwähnung (siehe Public Consultation No. 14/017). Diese Funktion scheint in der AVO nicht explizit berücksichtigt und das Thema nicht geregelt zu sein.

Helsana Zusatzversicherungen AG

Postfach
8081 Zürich

www.helsana.ch

Beat Riedle
Zentrale +41 43 340 11 11
Direktwahl +41 43 340 45 25
beat.riedle@helsana.ch

Für Besucher:
Zürichstrasse 130
beim Bahnhof Stettbach
8600 Dübendorf

Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

19. August 2015

Anpassungen der Regulierung im Versicherungsbereich: Anhörung zu AVO-FINMA und FINMA-Rundschreiben

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Gerne nehmen wir zum Revisionspaket wie folgt Stellung.

AVO-FINMA

Grundsätzlich ist für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung eine einheitliche Gliederung zu begrüßen. Für den statutarischen Abschluss sollten aber das Obligationenrecht oder alternativ die Bestimmungen der Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR) zwingend mit berücksichtigt werden. Die in diesen Fachgremien getroffenen Entscheide basieren auf einer buchhalterischen Sicht für den Bilanzleser. Diesen Rechnungslegungsstandards liegt ein Konzept zu Grunde, welches teilweise national und teilweise auch international anerkannt ist. Wir beanstanden deshalb die neue Mindestgliederung für den statutarischen Abschluss, wie er im Anhang der AVO-FINMA vorgesehen ist. Für eine Mindestgliederung im aufsichtsrechtlichen Abschluss bitten wir Sie folgende Anmerkungen zu berücksichtigen:

1. **AVO-FINMA Art. 6a Abs. 1:** Eine rückwirkende Einführung dieser Mindestgliederung führt zu einer Anpassung von buchhalterischen Vorgängen, welche bereits im laufenden Jahr verbucht wurden. Rückwirkende Anpassungen sind generell zu verhindern.
2. **AVO-FINMA Anhang A. Bilanz: Derivative Finanzinstrumente:**
Der Vorschlag zeigt weder eine buchhalterische noch ökonomische Sichtweise. Derivative Finanzinstrumente können zur Erwerbsvorbereitung, Ertragsvermehrung oder zu Absicherungszwecken (Zinsrisiko, Währungsrisiko, Marktrisiko, Kreditrisiko) eingesetzt werden. Im Falle des Absicherungszweckes sind die derivative Finanzinstrumente beim abgesicherten Grundgeschäft zu zeigen, egal ob Forderungen oder Verbindlichkeiten bei den Kapitalanlagen offen zu legen sind. Durch die Absicherung reduziert oder erhöht sich in einer Gesamtbetrachtung die Bewertung der Kapitalanlagen. Bei den derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich um eine Bewertung und nicht um eine Forderung bzw. Verbindlichkeit. Damit sind die derivativen Finanzinstrumente innerhalb der Kapitalanlagen auszuweisen.
3. **AVO-FINMA Anhang A. Bilanz: Versicherungstechnische Rückstellungen:**
Auch der Anteil versicherungstechnische Rückstellungen aus Rückversicherung auf der Aktivseite ist zu verhindern, da für den Bilanzleser eine Asset-/Liability-Sicht erschwert wird. Bei einer 100% Rückversicherung würde damit die Bilanzsumme stark erhöht werden, welche auch für rechtliche Schwellenwerte (bspw. Pflicht einer ordentlichen Revision) herangezogen wird. Ein separater Ausweis der Anteile versicherungstechnische Rückstellungen aus Rückversicherungen sollte bei den versicherungstechnischen Rückstellungen gezeigt werden.

4. **AVO-FINMA Anhang A. Bilanz: Fremdkapital vs. Eigenkapital:**
Die Erarbeitung des neuen Rechnungslegungsrechts verfolgte die Zielsetzung, dass diese Umstellung keine steuerrechtlichen Auswirkungen haben kann. Es ist nicht klar, wie die Unterscheidung von Verbindlichkeiten mit Fremdkapitalcharakter und Verbindlichkeiten mit Eigenkapitalcharakter zu trennen sind (aus Sicht des Swiss Solvenzttest oder handelsrechtliche Sichtweise). Nicht in jedem Fall sind Verbindlichkeiten mit Eigenkapitalcharakter mit "2.10 Nachrangige Verbindlichkeiten" gleichzusetzen. Die fehlende Trennung von Eigenkapital und Fremdkapital kann einen steuerlichen Impact auf die Gesellschaften haben. So beschreibt die FINMA im "Rundschreiben 2010/3 Krankenversicherung nach VVG" in der Randziffer 19 über die "Rückstellungen für weitere Risiken des Versicherungsbetrieb", dass diese den Charakter von Risikokapital haben. Handelsrechtlich sind diese Rückstellungen im Fremdkapital anzusiedeln und gemäss Geschäftsplan zu bilden. Beim SST müssen diese Rückstellungen im Eigenkapital berücksichtigt werden. Steuerlich ist die geschäftsmässige Begründung aufgrund der Formulierung der FINMA durch die Steuerbehörden des Kantons Zürich bestritten. Mit der neuen Mindestgliederung werden sich weitere Diskussionen mit den Steuerbehörden ergeben. Die Position "2.4 Verzinsliche Verbindlichkeiten mit Fremdkapitalcharakter" ist in "2.4 Verzinsliche Verbindlichkeiten" anzupassen, damit die Trennung von Fremdkapital und Eigenkapital (ab Ziffer 2.11) klar ist.
5. **AVO-FINMA Anhang B. Erfolgsrechnung:** In der Erfolgsrechnung werden Positionen mit dem Begriff "Zahlungen" bezeichnet. Dieser Begriff in der Erfolgsrechnung ist irreführend und sollte durch "Aufwand" ersetzt werden, denn periodenfremde Zahlungen sind abzugrenzen.
6. **AVO-FINMA Art. 5a Abs. 1:** Da es sich um eine Mindestgliederung handelt, gehen wir davon aus, dass beispielsweise Zwischentotale eingefügt werden können. Ausserdem ist es dem Versicherer überlassen, weitere Positionen einzufügen. Dazu ist es jedoch relevant, die Struktur und Reihenfolge zu verstehen. Die Logik der Struktur und Reihenfolgen ist jedoch zumindest auf der Aktivseite nicht erkennbar.
7. Weitere Präzisierung erwarten wir in den folgenden Bereichen:
 - a. sonstigen finanziellen Erträge/Aufwendungen: Die Verbuchung von Zins und Gebühren aus den operativen Flüssigen Mitteln ist nicht klar;
 - b. Zinsaufwendungen für verzinsliche Verbindlichkeiten: Die Zinsaufwendungen für Verbindlichkeiten müssen separat offen gelegt werden - die Zinserträge für verzinsliche Forderungen werden jedoch nicht separat ausgewiesen;

RS 2016/XX "Offenlegung Versicherer"

Zeitpunkt der Veröffentlichung

Die Publikation von Informationen wie der testierten Jahresrechnung nach statutarischem Abschluss, welche von der Generalversammlung abgenommen werden, ist grundsätzlich möglich. Gemäss OR Art. 699 Abs. 2 findet die Generalversammlung innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Eine Veröffentlichung bis 30. April bedingt eine Publikation des Berichtes vor Abnahme durch die Generalversammlung, oder die Frist zur Durchführung der Generalversammlung wird entgegen dem Obligationenrecht auf vier Monaten verkürzt. Eine Revision der Solvenz bis 30. April ist ebenfalls unrealistisch.

Veröffentlichung eines zusätzlichen Berichtes

Die Informationen, welche vom Rundschreiben gefordert werden, stehen nicht im öffentlichen Interesse, sondern lediglich im Interesse der Aufsichtsbehörde. Eine generelle Publikation von Informationen, welche von der Aufsicht gefordert werden, ist abzulehnen. Mit der Veröffentlichung eines solchen Berichtes über die Finanzlage entsteht kein Mehrwert für die Aufsicht. Zudem ist die vorliegende Offenlegung für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer zu komplex und trägt nicht zur Transparenz sondern lediglich zur Verunsicherung bei.

Berichtsumfang

Für die Pflicht zur Erstellung eines Berichtes zur Finanzlage sind Grössenkriterien/Risikokategorien einzubeziehen, um kleine Versicherungen von erhöhten administrativen Aufwendungen zu entlasten. Diese Grössenkriterien/Risikokategorien können analog dem Rundschreiben zur Liquidität (Risikokategorien der FINMA) oder angelehnt an die Grössenkriterien des Obligationenrechts (eingeschränkte/ordentliche Revision) gestellt werden. Zudem sollte auf den Bericht zur Finanzlage auf Stufe einzelner Rechtsträger verzichtet werden können, wenn ein solcher auf Konzernstufe erstellt wird (Gesamtbericht zur Finanzlage). Dies geht aus dem Rundschreiben nicht eindeutig hervor.

Inhalt

Viele Informationen, welche im Rundschreiben definiert werden, werden bereits anderweitig offengelegt. So sind allgemeine Angaben wie Name, Rechtsform und Sitz der Publikation des Handelsregisteramtes zu entnehmen. Angaben zu Zukunftsaussichten und zum Marktumfeld sowie Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt und aussergewöhnliche Ereignisse können dem Lagebericht nach OR Art. 961c Abs. 2 entnommen werden. Die Angaben zur externen Revisionsstelle sowie zum leitenden Prüfer können dem Revisionsbericht entnommen werden. Die Informationen zum Unternehmenserfolg sind in der Jahresrechnung ersichtlich inklusive den direkt im Eigenkapital erfassten Gewinne und Verluste (Eigenkapitalnachweis). Für die Informationen zur Governance sollten die Richtlinien betreffend Informationen zur Corporate Governance der SIX auch für nicht kotierte Gesellschaften obligatorisch werden. Die Angaben zum Risikoprofil können zur Farce werden. Der Abschnitt Risikoprofil und Solvenz werden durch den SST-Bericht abgedeckt. Der Abschnitt Bewertung muss teilweise in der Jahresrechnung und teilweise im SST-Bericht offengelegt werden. Damit ist die Offenlegung gegenüber der Aufsichtsbehörde bereits grösstenteils gegeben. Eine Offenlegung auf der Homepage führt nicht zu einer grösseren Sicherheit und ist für die Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde nicht zwingend.

Aus allen vorstehenden Gründen ist die Offenlegung auf grössere Versicherungsunternehmen einzuschränken und gleichzeitig stark zu kürzen.

RS 2016/XX "ORSA"

Einreichungspflicht (RZ 49-51)

Das Rundschreiben ORSA gilt für alle Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 2 und 3 sowie für Versicherungskonzerne. Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 4 und 5 sowie Rückversicherungscaptives sind von der Berichterstattungspflicht befreit. Wir empfehlen, dass das geographische Tätigkeitsgebiet eines Versicherungsunternehmens als Kriterium herangezogen wird und Versicherungsunternehmen und -konzerne, welche nur in der Schweiz tätig sind von dieser Pflicht befreit werden. Die inhaltliche Anlehnung des ORSA an die Vorgaben seitens EIOPA lassen darauf schliessen, dass dieses Thema im Rahmen der Teilrevision der AVO in direktem Zusammenhang mit der Äquivalenz im Rahmen von Solvency II steht. Dies auch aufgrund der Ausführungen in der RZ 53.

Prüfung

Das Rundschreiben äussert sich nicht über eine formelle und regelmässige Prüfung seitens der FINMA oder der Revisionsstelle. Ist eine solche geplant und wenn ja in welchem Umfang?

Bericht an die FINMA (RZ 37-48)

Die Versicherungsunternehmen erstatten der FINMA einen Bericht über die Ergebnisse des ORSA. Können wir seitens der FINMA eine formelle Antwort erwarten und wenn ja in welchem Zeithorizont?

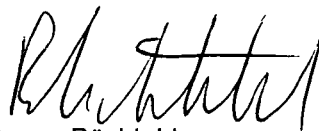
Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Helsana Zusatzversicherungen AG



Beat Riedle
Leiter Financial Accounting



Ronny Bächtold
Leiter Versicherungstechnik &
Underwriting IG

Swiss Insurance and Reinsurance Captives Association

SIRCA

Herrn Peter Giger
Frau Maria Althammer
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zurich, 27th August 2015

Dear Madam and dear Sir,

First of all let me thank you on behalf of our members for extending the deadline for presenting their comments to the Partial Revision of the ISO and its circular letters. Whilst we are very conscious that such comments and suggestions will not change the Regulation of Insurance as such, as you rightly pointed out recently, that would be incumbent upon the political Institutions of Switzerland, we do welcome the opportunity to contribute our view of how we understand the Supervisory process in its wish to optimize such process, both for FINMA as Supervisor as well as for the Captive Insurance Companies, in order to achieve a more smooth, efficient and predictable working canon inuring to the benefit of all involved.

We therefore ask you to please accept the observations or questions expressed hereunder by a great majority of our members - we tried to consolidate them into themes such that they become a frame for future discussions – as positive contributions toward a mutually beneficial flexible execution of your supervisory duties within the given Regulatory Framework .

QUOTE

In General:

- Will hitherto granted exemptions still apply? E.g. there are companies, which are currently exempted from internal audit requirements. Under Solvency II an internal audit is mandatory. So the question is, if this is to be waived, is it from the 01.01.2016 onwards or within 3 years (which incidentally is the timeframe they are granted on double mandates of board members)
- Exemptions are mostly expressed as dependent on FINMA's discretion to nevertheless review a certain item. Exempt companies should be spared the task and expense of producing a report/paper/chart rather than be forced to do it anyway just in case FINMA does decide to review the item. We could imagine FINMA deciding based on a set of criteria to exempt a Company of a certain task and such exemption to be reviewed say every 5 years taking into account the evolution of the Company and its compliance with the criteria adopted.

ORSA:

- ORSA aims at a pluriannual period of estimation of the future. What does FINMA in reality expect? Is it more than mirroring each parent companies "budgeting philosophy" or "best practice"? Rz 18/19: FINMA can reject scenarios to be adjusted: on what basis, what requirements to the scenarios have to be met? How can FINMA judge the relevance for the company?
- Simplified ORSA will be made available to Reinsurance captives by FINMA. When will this be provided? Rz 5: How and when will FINMA inform us about the proportionality and simplification of ORSA to the respective companies?
- Branch companies, with a parent company in a Solvency II environment would be eligible to seek exemption from an ORSA - as a EU based parent entity has to handle the complete picture in their overarching ORSA. Is this correct?
- By when would C3 Captives need to have an ORSA on file? In any case it would be beneficial for everybody to align the ORSA process with the SST in order
- to produce a stressed financial plan only once. So we also need to know if the SST deadline is 30.04 for the reinsurance captives (RBC deadline was 30.06.) We appreciate that the timing is parallel to EU timing regulation, however we would like to stress that this compression from June to April will create enormous pressure on the various service providers (managers, actuaries, accountants, auditors, whether internal or external). We also fear that FINMA itself will have difficulty coping with all the companies' simultaneous submissions and thus really stretching reaction times unduly.
- RZ 51: Supervisory category 4 and 5: companies are exempt from reporting to FINMA; is there a deadline by when this will change and a submission becomes mandatory?
- Rz 32: substantial changes require a new ORSA: what does this mean?
- Is RZ5, last phrase, also applicable to non C3 Companies

Public Disclosures:

- We are all but not convinced of the added value for captives adhering to this. What is more, competitors XX of an owning company YY could easily derive and misuse strategic information. This is comparable to the FDA asking Novartis to publish sensitive strategic information and Pfizer then making use of this for their own benefit. Analyzing the reporting template enables the market to understand which strategy a captives has, with respect to arbitrage during risk transfers and generic risk taking. This could well pave the way for captive cell surge and conceivably also legal action.
- Section 4.1.2.7 (of avo rs EB_RS_AVO_20150708_de) indicates that insurers with less GWP than CHF 5m and technical-reserves below CHF 25m could seek exemption from FINMA. If this is the case, many smaller captives could avoid this. We suggest that either the "AND" in Rz 125 be replaced by "OR", or then that the limit of premiums in Rz 125 of CHF 5m be increased to CHF 15m or CHF 10m. As noted above, exemptions ought to be firm for a certain class of Companies or at least granted in advance based on a set of criteria for a defined period of time, e.g. 5 years, after which such exemption can be reviewed (and revoked or extended).
- If the deadline is now 30.04, it means that all reinsurance captives will have to realign their board meetings and AGM to February/March, which will lead to moving the audits
- all into January, which as remarked above, really creates undue pressure. Could we not settle on keeping deadlines as they are today?
- We would be very grateful to know in good time what IT tool will be used, so that Companies and Managers can start aligning their systems software and reporting packages to a new tool(s) (as was done for FIRST). Exchanging views regularly on IT developments on both sides of the 'fence' would really benefit FINMA and the supervised Companies.

- Governance and Riskmanagement (RZ40), most of the info hereunder will have been submitted in the Businessplan; why the repetition. Also the restrictions re accumulation of terms seems unnecessary; or is this a first step to a mandatory limitation?

Investment guidelines:

- They seem more flexible but also more complex.
- Rz 58 and all following apply only to “tied assets”. This applies to Insurance Companies alone and are irrelevant for Tier 4 and 5 Captives. All articles mentioned in the circular, referring to the AVO, actually are under the title “Gebundenes Vermögen” (see headings to Art. 70: “2. Kapitel: Gebundenes Vermögen”). Therefore, as mandatory requirement this seems to be irrelevant to reinsurance companies (no minimum required tied assets according to Art. 70 AVO). However, certain aspects could in some cases make sense to be applied voluntarily.
- In case of Insurance licenced Companies: what is the purpose of ‘secondguessing’ proven and accepted Rating Agencies by ‘Autoratings’?
- 4.2.1.2 Can all assets be attributed?

Liquidity Plan:

- Do Captives have to prepare a liquidity plan and keep it on file like the ORSA? Again the ‘not unconditional exemption’ approach described above.
- Rz 28: liquidity planning takes into account size and complexity of the insurance company. How will FINMA consider the proportionality and simplification? Any requirements and definitions?
- Rz 36: Category 4 and 5 is exempt, but have “to consider the topic”. What does this mean?

Technical Reserves:

Some Companies are still awaiting approvals to initial submissions (of 2011)

SST:

Here too we fear the tremendous pressure created by the 30.04 deadline (it will be a huge bottleneck among accounting, actuaries and auditors) without any perceivable advantage to the FINMA supervisory process. We understand that FINMA may have tried to synchronize with the EU, which generally is a very laudable position, however we believe also in the EU the ‘soup will not be eaten as hot as it is cooked’; hence we hope for an understanding implementation.

Updated ISO:

The layout is applicable for FY 2016 (reported in 2017) or already for FY 2015 (reported in 2016)? If the latter, we cannot imagine compliance by all companies, especially with regard to timelines as discussed above. We strongly believe a rapprochement of minds will be needed regarding deadlines.

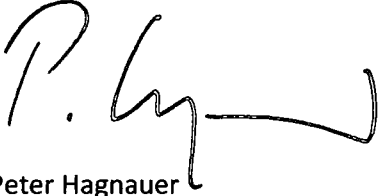
UNQUOTE

With the above we have expressed a few concerns that we hope can be answered or resolved amicably and with prudent foresight with a view to avoid excessive onus on all concerned. Such prior solutions or clarifications would of course help avoid individual supervisory zeal that in the past has at times led to the frustration level being so disproportionate to the marginal extra safety achieved. Of course the largest and most important single item in the supervisory process will be the SST and its application and all our members, and I dare say, also non-members of SIRCA, are very curious to its unveiling soon.

This mail is sent to you with a view to give as early as it was possible a heads up on our members' hesitations; a formal letter of identical content will be sent to you by surface mail before the week's end to make it official.

Again we thank you for your willingness to listen us out and for the cooperative spirit that we hope will reign amongst FINMA, Captives and the Association in the future.

Yours faithfully,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Hagnauer', with a long horizontal flourish extending to the right.

Peter Hagnauer
Manager and Secretary of SIRCA

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht Finma
Herr Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zürich, 18. August 2015

Stellungnahme zur Teilrevision der Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA (AVO-FINMA)

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der teilrevidierten Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA (AVO-FINMA) Stellung nehmen zu können, von der wir gerne Gebrauch machen. Bei der Durchsicht des vorliegenden Entwurfs der Mindestgliederung der Jahresrechnung (Art. 5a und Anhang AVO-FINMA) ist die Fachkommission Rechnungslegung des SVV auf folgenden kritischen Punkte gestossen:

Generell

- **Art. 5a Abs. 1 AVO-FINMA**

Der SVV schlägt vor, ebenfalls einen Bezug auf Art. 959 Abs. 3 und 6 OR sowie auf Art. 959b Abs. 1 OR zu machen, da dort die Fristigkeit innerhalb der Bilanz sowie die Darstellung der Erfolgsrechnung behandelt werden.

Zudem erscheint die Formulierung in Art. 5a Abs. 1 AVO-FINMA „... mindestens in die Positionen *nach* dem Anhang...“ unklar, und der SVV schlägt vor, diese in „... mindestens in die Positionen *gemäss* dem Anhang...“ zu ändern.

- **Definition Direkt-/Rückversicherung**

In der AVO-FINMA fehlt eine klare Definition, in welchen Fällen zwischen Direkt- und Rückversicherung ein gesonderter Ausweis vorzunehmen ist (Art. 5a Abs. 3) – speziell mit Hinweis auf Wesentlichkeit. Im Gespräch mit der Finma am 27. März 2015 äusserte die Finma die Ansicht, dass die bisherigen Angaben Prämien/Schäden/Provisionen ausreichen. Der SVV wünscht diese Spezifizierung in der AVO-FINMA, damit keine Diskussionen mit den Prüfgesellschaften entstehen.

A. Bilanz

- ***Ausweis der Schwankungsrückstellungen und deren Veränderung***

Der SVV sieht keinen Mehrwert in der Offenlegung der Schwankungsrückstellungen (sowohl aufsichtsrechtlich vorgeschriebene als auch zusätzliche freie Schwankungsrückstellungen) und deren Veränderung im handelsrechtlichen Abschluss. Für den Bilanzleser bringt diese Information keinen Mehrwert im Hinblick auf die Transparenz der Berichterstattung, da er ohne Kenntnis des Geschäftsplanes und der Geschäftspolitik der Versicherung im Bereich der Zusatzrückstellungen mit der Information nichts anfangen kann. Das erscheint uns insbesondere von Bedeutung, da die Finma offenbar beabsichtigt, mit dem handelsrechtlichen Abschluss neu einen breiten Kreis von Bilanzlesern anzusprechen, sieht doch der Entwurf des Rundschreibens zur Offenlegung Versicherer (Public Disclosure) in Ziffer 7 vor, dass als Geschäftsabschluss grundsätzlich der statutarische Einzelabschluss gilt und dass dieser – wie in Ziffer 8 empfohlen wird – im Anhang des Berichts über die Finanzlage veröffentlicht werden solle und zwar zusammen mit dem (zwingend) zu veröffentlichen Prüftat der Revisionsstelle zum Geschäftsabschluss. [Nebenbei bemerkt, ist es common practice, dass ein Revisionsbericht nie ohne Beilage des entsprechenden Geschäftsabschlusses publiziert wird]. Der SVV bevorzugt aus den erwähnten Gründen eine Variante, in der die Schwankungsrückstellungen wie bisher lediglich im aufsichtsrechtlichen Bericht an die Finma rapportiert werden müssen. Der Ausweis im Geschäftsbericht erfolgt unter der Position „Rückstellungen für Versicherungsleistungen“ resp. „Deckungskapital“ (analog heutiger Praxis).

- ***Versicherungstechnische Rückstellungen***

Den Ausweis des Anteils der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen auf der Aktivseite erachtet der SVV als wenig sinnvoll und für den Bilanzleser als verwirrend. Eine Bruttodarstellung im Anhang (wie heute meist üblich) erfüllt das obligationenrechtliche Verrechnungsverbot vollumfänglich (Widerspruch zum Entwurf „Rundschreiben 2016/xx – Offenlegung Versicherer“ – Anhang 1 und 2 Quantitative Vorlage „Marktnahe Bilanz Solo bzw. Konzern“).

- ***Eigenkapital***

In den Eigenkapitalpositionen soll kein zusätzlicher Detaillierungsgrad verlangt werden, da keine versicherungsspezifischen Anforderungen bestehen (siehe Art. 959a Abs. 2 Punkt 3 OR).

B. Erfolgsrechnung

- ***Zwischentotal „versicherungstechnisches Geschäft“ und „operatives Ergebnis***

Die drei Zwischentotal „Total Erträge aus dem versicherungstechnischen Geschäft“, „Total Aufwendungen aus dem versicherungstechnischen Geschäft“ und „Operatives Ergebnis“ sollen weggelassen werden, da diese speziell bei Versicherungsgesellschaften, die auch Holdingfunktionen innehalten, keine aussagekräftigen Informationen liefern. Weiter macht der Ausweis vom Total Aufwendungen aus dem versicherungstechnischen Geschäft nur für Schadenversicherer keinen Sinn, wenn wiederum das Operative Ergebnis für alle Versicherer verlangt wird. Zudem verzichtet das OR in der Erfolgsrechnung auf Zwischentotal.

- ***Bezeichnungen „Anteil Rückversicherer“***

Die Bezeichnungen „Anteil Rückversicherer“ sollen in der Erfolgsrechnung spezifiziert werden, z.B. „Anteil Rückversicherer an Bruttoprämie“ oder „Anteil Rückversicherer an Zahlungen für Versicherungsfälle“, um die einzelnen Positionen in der Erfolgsrechnung unterscheidbar zu machen.

C. Anhang

- ***Wesentlichkeitsaspekt für Anhangsangaben***

Der SVV wünscht eine zusätzliche Spezifizierung, dass der Wesentlichkeitsaspekt auch für die Anhangsangaben Gültigkeit hat.

- ***Eigenkapitalnachweis***

Der Zusatz „... wobei jede für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage wesentliche Bewegung separat aufzuzeigen ist.“ soll weggelassen werden, da dies streng ausgelegt unter Umständen eine Erläuterung des Geschäftsergebnisses bedingt.

- ***Erträge/Aufwendungen Kapitalanlagen (AVO-FINMA C: Anhang, Buchstabe g und h)***

Der gewünschte Detaillierungsgrad wird akzeptiert, wenn er auf die Gesamtposition der Kapitalanlagen und nicht je Anlageklasse beschränkt wird. Einer entsprechenden Detaillierung im Aufsichtsreporting steht hingegen nichts im Wege.

Wir bitten Sie um eine wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge und Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für allfällige Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Lucius Dür
Direktor



Marc Chuard
Leiter Ressort Finanz & Regulierung